

Anhang

Globale Einkaufs Anliefervorschriften

Firma: BELIMO Automation AG

Thema: Verpackungs- und Etikettierungsanweisung
Globale Einkaufs Anliefervorschriften

Verantwortlichkeit	Belimo Einkauf und Customizing & Distribution
Änderungswünsche	Änderungswünsche müssen mit dem Leiter Bereich Beschaffung und Leiter Customizing & Distribution abgesprochen werden

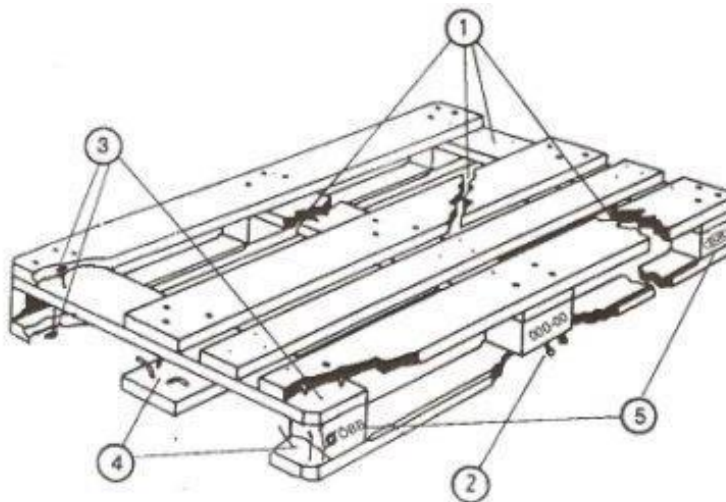
I Ausschlusskriterien für Tauschfähigkeit von EU-Paletten

Europaletten werden grundsätzlich von der Belimo getauscht, sofern keine abweichende Vereinbarung besteht. Der Lieferant verpflichtet sich, dass sein Spediteur die Ladehilfsmittel jeweils bei der Belimo tauscht. Sollte der Tausch, aus welchen Gründen auch immer, nicht vom Spediteur abgewickelt werden, trägt der Lieferant die Kosten für eine separate Rückführung.

Defekte oder mangelhafte Europaletten, sowie Paletten, welche nicht den Kennzeichnungskriterien entsprechen, werden von der Belimo jedoch nicht getauscht.

Ausschlusskriterien für die Tauschfähigkeit von Europaletten

- 1) Ein Brett fehlt, schräg oder quer gebrochen ist
- 2) Ein Randbrett (Deck- oder Bodenbrett) so abgesplittert ist, dass mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist
- 3) Mehr als zwei Randbretter (Deck- oder Bodenbrett) so abgesplittert sind, dass jeweils ein Nagel oder Schraubenschaft sichtbar ist
- 4) Ein Klotz fehlt, so zerbrochen oder abgesplittert ist, dass mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist
- 5) Die wesentlichen Kennzeichen fehlen oder unleserlich sind (mindestens ein Zeichen der Bahn und ein Zeichen EUR müssen noch vorhanden sein)



II Ausschlusskriterien für Belimo Materialflusssystem

Nachfolgende Beispiele verdeutlichen, welche Verpackungsmängel, neben den in Kapitel 2.1 und Kapitel 3.1 definierten Anforderungen, zu Komplikationen im Materialflusssystem der Belimo führen können. Vor allem ist zu berücksichtigen, dass auch Überstände von Umwicklungsfolien, Umreifungsbänder oder beispielsweise Kartoneinlagen nicht zulässig sind, da bei einer automatischen Konturkontrolle nicht zwischen festen und weichen Materialien unterschieden werden kann.

Generelle Anforderungen

- Packstücke dürfen die maximal zulässigen Abmessungen nicht überschreiten (siehe Kapitel 3.1)
- Ladungsträger müssen qualitativ in einwandfreiem Zustand sein (siehe Kapitel 2.1)
- Ladungsträger müssen den definierten Abmessungen entsprechen (siehe Kapitel 2.1 und Kapitel 3.1)
- Die Verpackungsgeometrie darf sich während der Lagerung nicht verändern (z.B. durch einen mangelhaften Verschluss der Verpackung)

Korrekt verpackte Sendungen	Mangelhaft verpackte Sendungen
	

III Beanstandungsformular

Datum: _____

CC: _____

Logistik-Beanstandung L_ xxx/yyyy

Materialnummer	Bezeichnung		Bearbeiter
Lieferscheinnummer	Bestellnummer	Lieferdatum	Liefermenge

Sehr geehrte Damen und Herren,
die oben genannte Anlieferung weicht in folgenden Punkten von der Belimo Anliefervorschrift ab:

Beanstandung / Beschreibung:

- Überschreiten der Abmessungs- und Gewichtstoleranzen
- Schlechte Palettierung / Stapelung
- Mangelhafte Verpackungsqualität
- Fehlerhafte oder fehlende Etikettierung
- Fehlende oder falsche Stammdaten (z.B. Abweichende Stückzahlen, Dimensionen)
- Defekter Ladungsträger
- Sonstiges

Massnahme:

- Rückversand für Nacharbeit
- Einmalige Abweichungsgenehmigung
- Umpalettiert, neu gestapelt oder umverpackt durch Belimo
- Sonstiges

IV Ursprungsangaben für Lieferungen

Der präferenzielle und nicht präferenzielle Ursprung einer Ware ist der Belimo mit der Handelsrechnung anzugeben. Änderungen des Ursprungs sind schriftlich bekannt zu geben.

Für Handelsartikel ist der Belimo zwingend eine Ursprungsdeklaration gemäss nachfolgenden Richtlinien mitzuteilen. Bei Rohmaterialien ist die Ursprungsdeklaration bei Rechnungsstellung fakultativ, muss jedoch auf Nachfrage, auf einer Rechnungskopie, nachgereicht werden können.

Ursprungsnachweise werden von der Belimo für folgende Verwendungszwecke benötigt:

- Beantragung von Ursprungszeugnissen und -beglaubigungen für den Export von Handelsartikeln
- Zur Kumulation von importierten Vormaterialien mit Vormaterialien schweizerischen Ursprungs
- Verbindlicher Beweis des Ursprungs von Einkaufsartikeln bei Zollprüfungen

Eine Ursprungsangabe muss bei folgenden Versand- und Empfangsländer über die vorgeschriebene Formalität verfügen, damit der Ursprung rechtsgültig angewendet werden kann:

Versandland / Region	Warenempfänger	Ursprungsdeklaration
Europäische Union	Belimo Hinwil (Schweiz)	Pan-Euro-Med Ursprungserklärung, gemäss Kapitel IV.I
Sendungen aus Ländern mit welchen die Schweiz über ein Freihandelsabkommen verfügt	Belimo Hinwil (Schweiz)	Pan-Euro-Med Ursprungserklärung, gemäss Kapitel IV.I
Schweiz	Belimo Hinwil (Schweiz)	Lieferantenerklärung im Inland, gemäss Kapitel IV.II; oder Schweizer Inlandsbeglaubigung, gemäss Kapitel IV.III
Japan	Belimo Hinwil (Schweiz)	Japanisches Ursprungszeugnis, gemäss Kapitel IV.IV
Hongkong, Singapur, Kanada	Belimo Hinwil (Schweiz)	Pan-Euro-Med Ursprungserklärung, gemäss Kapitel IV.V
LDC-Länder gemäss GSP	Belimo Hinwil (Schweiz) Belimo Danbury (USA)	APS Formular A Ursprungserklärung, gemäss Kapitel IV.VI
NAFTA (Canada, Mexico)	Belimo Danbury (USA)	NAFTA Certificate of Origin, gemäss Kapitel IV.VII
China, USA,...	Belimo Hinwil (Schweiz) Belimo Danbury (USA)	Keine Formvorschrift der Ursprungsangabe, gemäss Kapitel IV.VIII

IV.I Pan-Euro-Med Ursprungserklärung

Für Sendungen aus der Europäischen Gemeinschaft, EFTA und der Türkei in die Schweiz ist, gemäss Verordnung [946.32](#) und Verfahrensbestimmung der schweizerischen Freihandelsabkommen [D30](#), bei einem Sendungswert von weniger als 10'300 CHF oder 6'000 EUR nachfolgende Formulierung der Rechnung beizufügen.

Für Sendungen aus obigen Staaten, welche diesen Warenwert übersteigen, ist die Ursprungsdeklaration zwingend mit einer EUR.1 Warenverkehrsbescheinigung durchzuführen (siehe [gemeinsame Bestimmungen](#)).

Nachfolgende Formulierung ist auch bei der Einfuhr aus Ländern zu verwenden, mit welchen sowohl die Europäische Union sowie die Schweiz über ein Freihandelsabkommen verfügt, sofern der

Sendungswert die Warenwertlimite nicht übersteigt. Ansonsten muss der Import mit einer EUR-MED Warenverkehrsbescheinigung erfolgen.

Pan-Euro-Med Ursprungsangabe auf der Handelsrechnung

Ursprungserklärung Deutsch Typ A

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ...) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren sind.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)

Ursprungserklärung Englisch Typ A

The exporter of the products covered by this document (customs authorization No ...) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... preferential origin.

.....
(Place and date)

.....
(Signature of the exporter to be indicated in clear script)

Mangels einer Rechtsgrundlage können Lieferantenerklärungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr zwischen der Europäische Gemeinschaft und der Schweiz nicht benutzt werden, weshalb sich Ursprungserklärung immer auf eine konkrete Lieferung beziehen müssen (siehe [Information der deutschen Behörden](#)).

IV.II Lieferantenerklärung im Inland (Präferenzbegünstigt)

Sofern nicht anderweitig von der Belimo gefordert, ist für Sendungen aus der Schweiz an die Belimo in Hinwil, gemäss der [Verordnung 946.32 vom 23. Mai 2012](#) über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen (VAU), nachfolgende Formulierung der Rechnung beizufügen, sofern die Ursprungseigenschaften im Sinne des anzuwendenden Freihandelsabkommen erfüllt wurden, damit die Schweizer Ursprungseigenschaften von der Belimo verwendet werden können:

Lieferantenerklärungen mit präferenzzieller Ursprungseigenschaft

Der Unterzeichner erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten Waren Ursprungserzeugnisse ... sind und den Ursprungsregeln im Präferenzverkehr mit ... entsprechen.

Er erklärt Folgendes:

- Keine Kumulation angewendet (no cumulation applied)
- Kumulation angewendet mit (cumulation applied with) ...

Ort und Datum ...

Unterschrift (fakultativ) ...

Sofern die Ursprungseigenschaften im Sinne der Freihandelsabkommen, für welche die ursprungsrelevanten Fakten von der Belimo weitergegeben werden sollen, nicht erfüllt werden oder wenn der Ursprung nicht eindeutig bestimmt werden konnte, ist dies wie folgt anzugeben:

Lieferantenerklärungen ohne präferenzielle Ursprungseigenschaft

Der Unterzeichner erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten Waren die folgenden Eigenschaften aufweisen ...

Ort und Datum ...
 Unterschrift (fakultativ) ...

Lieferantenerklärungen ohne Ursprungseigenschaft

Keinen Ursprung im Sinne der Freihandelsabkommen aufweisend.

Diese Erklärungen sind an keine wertmässigen Limiten der Warensendung gebunden und werden von der Belimo als Ursprungsnachweis für im Inland bezogene Erzeugnisse und Vormaterialien benötigt.

Generelle Lieferantenerklärungen für Waren mit Ursprungseigenschaften im Sinne der Freihandelsabkommen (Langzeitlieferantenerklärung) mit einer Gültigkeit von maximal 1 Jahr können der Belimo in Briefform zugestellt werden, sofern kein Ursprungsnachweis erstellt werden kann, welcher sich auf eine konkrete Lieferung bezieht.

IV.III Schweizer Inlandsbeglaubigung (nicht präferenzbegünstigt)

Für den Weiterversand von Lieferungen von Schweizer Lieferanten in Ländern, mit welchem die Schweiz über kein Freihandelsabkommen verfügt, ist gemäss [Artikel 11 VUB](#) (der Verordnung SR 946.311; AS 2008 zutreffend ist) bzw. der [WBF Verordnung](#), sofern von Belimo verlangt, folgende Erklärung auf der Handelsrechnung für Schweizer Ware anzugeben:

Inlandsbeglaubigungstext auf Lieferanten Handelsrechnung

Die Waren, auf die sich das vorliegende Handelsdokument bezieht, haben schweizerischen Ursprung nach den Bestimmungen der Artikel 9–16 der Verordnung vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB) und der Verordnung des WBF vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF).

- Die Ware wurde im eigenen Betrieb hergestellt.
- Die Ware wurde hergestellt bei (Firma, Adresse, Ort):

.....

Die Ausstellerin/Der Aussteller dieser Ursprungsdeklaration hat davon Kenntnis genommen, dass eine unrichtige Ursprungsangabe im Sinne der Artikel 9 ff. VUB und der Artikel 2 ff. VUB-WBF verwaltungsrechtliche Massnahmen zur Folge hat und strafrechtlich geahndet wird.

Ort, Datum, Firma, Unterschrift

.....

Diese Erklärung ist an keine wertmässige Limite der Warensendung gebunden und wird ausschliesslich für die Beantragung einer nicht präferenziellen [Ursprungsbeglaubigung](#) der Handelskammer benötigt (z.B. beim Export nach Indien). Bei Sendungen mit einem Warenwert von weniger als 1'000 CHF pro Lieferposition ist hingegen [kein Ursprungsnachweis](#) erforderlich.

IV.IV Japanisches Ursprungszeugnis für die Einfuhr in die Schweiz

Seit Inkrafttreten des [Freihandelsabkommens](#) zwischen der Schweiz und Japan können präferenzbegünstigte Waren, welche die Präferenzrichtlinien erfüllen mit einem Japanischen Ursprungserzeugnis zollfrei in die Schweiz importiert werden. Bei Ermächtigten Ausführer reicht hierzu eine Ursprungserklärung auf der Rechnung, welche im Wortlaut derjenigen der Pan-Euro-Med Ursprungserklärung entspricht. Die japanische Ursprungsdeklaration ist nicht Wertabhängig, muss hingegen von der zuständigen Stelle bei der Ausfuhr visiert werden (siehe [Zirkular zum Freihandelsabkommen zwischen Schweiz-Japan](#)).

IV.V Ursprungszeugnis von Hong Kong und Singapur für die Einfuhr in die Schweiz

Seit Inkrafttreten des [Freihandelsabkommens](#) zwischen der [Schweiz und Hongkong](#) sowie zwischen der [Schweiz und Singapur](#) können präferenzbegünstigte Waren, welche die jeweiligen Präferenzrichtlinien erfüllen mit einem Ursprungserzeugnis auf der Rechnung [gemäß der Pan-Euro-Med Formulierung](#) von ermächtigten Exporteuren ohne [wertmässige Limitierung](#) präferenzbegünstigt importiert werden.

IV.VI Formular A Ursprungszeugnis gemäss GSP und LDC Länder

Die Schweiz gewährt für Ursprungswaren aus [Entwicklungsländer](#), gemäss generalisiertem Präferenzsystem (GSP), abhängig vom HTS Code, bei der Einfuhr teilweise Zollvergünstigungen (zollfrei oder reduzierter Zollsätze) gemäss der Ursprungsregelverordnung [SR 946.39](#) und [SR 632.911](#). Damit bei der Einfuhr in die Schweiz von diesen einseitigen Zollpräferenzen profitieren werden kann, muss entweder ein entsprechend beglaubigter Ursprungsnachweis gemäss [Form A](#) vorgelegt werden oder bei einem Sendungswert von weniger als 10'300 CHF nachfolgende Ursprungsdeklaration auf der Rechnung ersichtlich sein:

Form A Ursprungserklärung auf der Rechnung

The exporter of the products covered by this document (customs authorization No ...) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of preferential ... origin according to the rules of origin of the Generalized System of Preferences of Switzerland.

Entwicklungsländern ist es ausserdem erlaubt Vormaterialien aus der Europäischen Union, der Schweiz und einigen weiteren Ländern und Staatenbünden zu ihrem Wertanteil zu kumulieren (siehe [Allgemeines Präferenzsystem APS](#)). Eine [Kumulierung von importierten Vormaterialien aus APS Länder](#) mit Vormaterialien schweizerischen Ursprungs zur Erreichung eines präferenziellen Schweizer Ursprungs ist hingegen nicht zulässig.

IV.VII NAFTA Origin Certificate (from Canada and Mexico)

Ein [NAFTA Certificate of Origin Form 434](#) muss beim Grenzüberschreitenden Verkehr der Rechnung beigelegt sein, wenn der Warenwert nicht [2'500 USD](#) übersteigt und die Ursprungsbestimmungen erfüllt sind. Bei Sendungen mit einem geringeren Warenwert genügt hingegen nachfolgende Ursprungsdeklaration auf der Rechnung:

NAFTA "Low value" Origin Statement

I certify that the goods referenced in this invoice/sales contract originate under the rules of origin specified for these goods in the North American Free Trade Agreement (NAFTA), and that further production or any other operation outside the territories of the Parties has not occurred subsequent to production in the territories.

Name: _____

Title: _____

Company: _____

Date: _____

Phone: _____ Fax: _____

I am the Exporter of the goods or Producer of the goods

Signature: _____

IV.VIII Ursprungsangabe sonstiger Länder

Für Ursprungsangaben aus sonstigen Ländern, welche keinen präferenziellen Ursprung beim Import in die Schweiz geltend machen können besteht keine Formvorschrift. Das Ursprungsland der jeweiligen Lieferposition ist der Belimo aber auf der Rechnung mitzuteilen.

V Verpackungsanforderungen EXT-Artikel / Handelsartikel

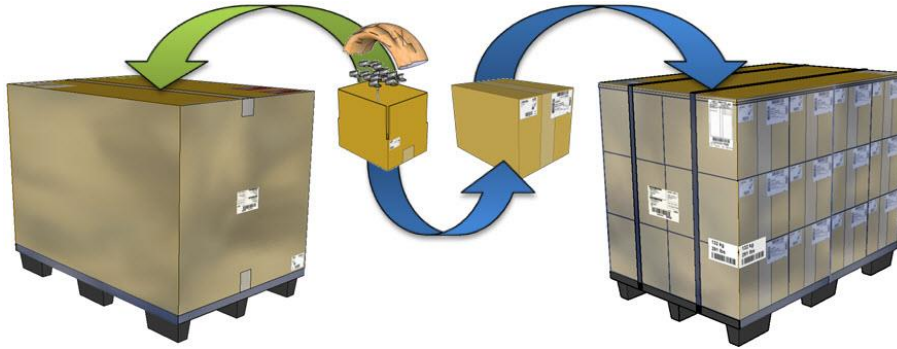
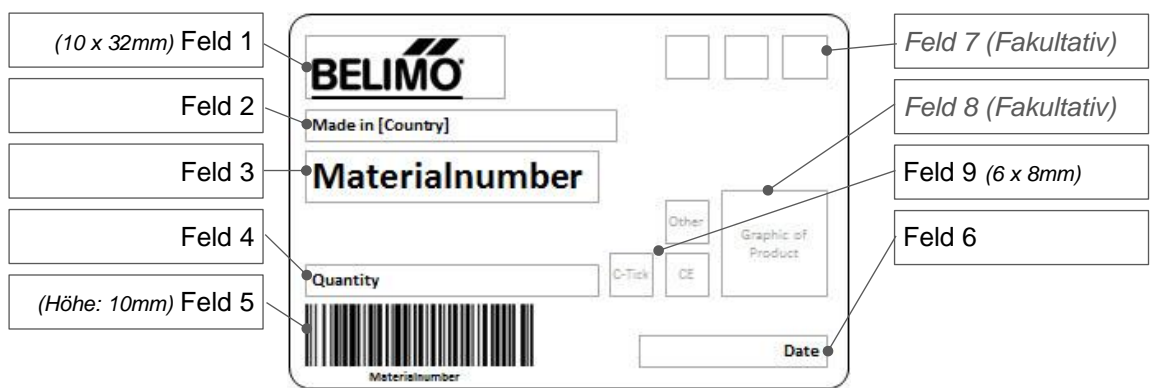
Handelsartikel bzw. so genannte EXT-Produkte, welche von der Belimo in der Originalverpackung des Lieferanten vertrieben oder direkt von Lieferanten an Kunden der Belimo versendet werden, müssen zusätzlich optisch und qualitativ den nachfolgenden Verpackungsanforderungen der Belimo entsprechen.

V.1 Qualitätsanforderungen an die Verpackung

Die Produktverpackung wird bei Handelsartikel als Teil des Produktes angesehen und ist entsprechend vor Umwelteinflüssen und Transportabnutzungen zu schützen. Hierzu sind Produkte in einer zusätzlichen Transportverpackung zu versenden.

Beispiele von Kuriersendungen



Beispiele von Stückgutsendungen

V.II EXT Produktetikette Spezifikation
Beispiele von Stückgutsendungen

Spezifikation

- Etikettenabmessung: 90 x 60 mm (3.5" x 2.5")
- Farbe: Weiss mit schwarzer Bedruckung
- Qualität: Papier

- **Schrifttyp / -grösse**
 - Belimo Logo: (Feld 1): Helvetica Bold oder Arial / 18 (Pflichtfeld)
 - Ursprungsangabe (Feld 2): Helvetica Bold oder Arial / 18 (Pflichtfeld)
 - Materialnummer: (Feld 3): Helvetica Bold oder Arial / 8 (Pflichtfeld)
 - Stückzahl: (Feld 4): Helvetica Bold oder Arial / 8 (Pflichtfeld)
(Bei Stückzahl 1 ist keine Angaben notwendig)
- **Barcode** (Feld 5) (Pflichtfeld)
 - Typ: Code 128C
 - Belimo Materialnummer: Maximal 18 Zeichen
- **Datum** (Verkaufsdatum) (Feld 6) (Pflichtfeld)
 - YYYY – MM - DD (Jahr - Monat - Tag)
- **Abbildung des Beipackmaterials:** (Feld 7): (Fakultativ)
- **Abbildung des Produktes:** (Feld 8): (Fakultativ)
- **Logo der Zertifizierung:** (Feld 9): Je 6 x 8mm (Pflichtfeld)



V.II Anforderungen an die Kennzeichnung

V.II.I Kennzeichnung von Material- / Produktverpackung

Generelle Anforderungen
<ul style="list-style-type: none"> Die Produktetikette ist Stirnseitig links oben, 4mm vom Rand entfernt anzubringen Gefahrgutkennzeichnungen sind Stirnseitig rechts unten, 4mm vom Rand entfernt anzubringen (siehe Anhang Kapitel VI) Sonstige Warnhinweise sind Stirnseitig links unten, 4mm vom Rand entfernt anzubringen Es dürfen keine Materialien lose und/oder unbeschriftet (ohne Material- oder Gebindeetikette) der Versandverpackung beigelegt werden

Korrekte Etikettierung	Schlechte Etikettierung

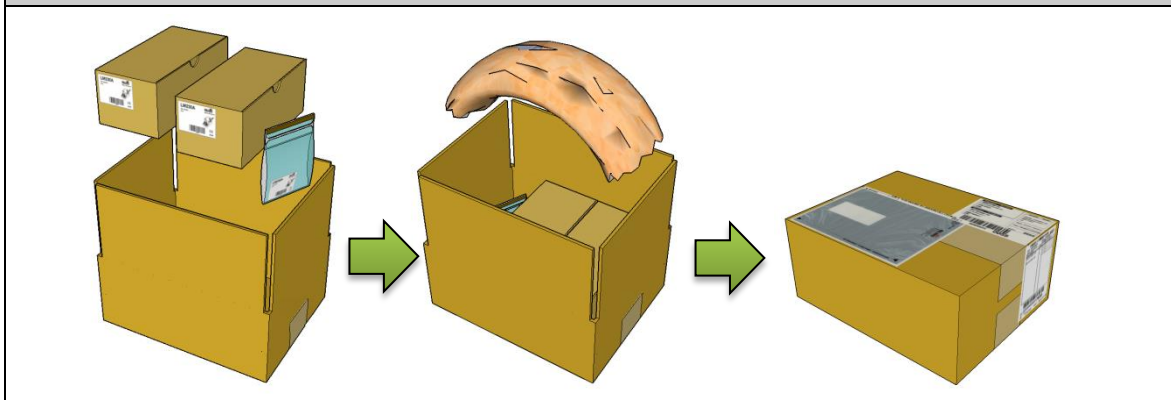
Etiketten	Anzahl	Positionen
Verpackungsetikette 	1 Stück pro Box	Frontseite oben links. Bei kleinen Paketen darf dies jedoch abweichen. Abstand von der Kante je 4 mm (siehe Illustration).

V.II.II Kennzeichnung von Transportverpackung für Kuriersendungen

Generelle Anforderungen
<ul style="list-style-type: none"> Der Lieferschein, die Begleitpapiere und Etiketten sind aussen am Ladungsträger gut sichtbar und geschützt anzubringen. Die Dokumente dürfen nicht über eine Kante oder unter einem Klebeband angebracht werden Die Gebindeetikette ist oben rechts, 4mm vom Rand entfernt anzubringen Gefahrgutkennzeichnungen sind Stirnseitig rechts unten, 4mm vom Rand entfernt anzubringen Sonstige Warnhinweise sind Stirnseitig links unten, 4mm vom Rand entfernt anzubringen

Generelle Anforderungen

- Nicht sortenreinen Gebinde müssen eindeutig als solche gekennzeichnet werden (z.B. mit einer Inhaltsetikette / Content Label)
Pakete, welche mit einem Kurierdienst (z.B. DPD) versendet werden, sind mit der jeweiligen Etikette zu versehen
- Es dürfen keine Materialien lose und/oder unbeschriftet (ohne Material- oder Gebindeetikette) der Versandverpackung beigelegt werden

Verpackungsbeispiel von Kuriersendungen

Beispiele korrekt etikettierten Kuriersendungen


	Bei kleinen Paketen sind die Etiketten wie folgt anzubringen: <ul style="list-style-type: none"> • Lieferscheintasche: Oberseite • Gebindetikette: Seitlich oben rechts • Inhaltsetikette: Frontseite oben rechts
 	Bei mittleren und grossen Paketen sind die Etiketten wie folgt anzubringen: <ul style="list-style-type: none"> • Lieferscheintasche: Oberseite unten links • Gebindetikette: Oberseite oben rechts • Inhaltsetikette: Frontseite oben rechts

Beispiele korrekt etikettierten Kuriersendungen


Paketen sind die Etiketten wie folgt anzubringen:

- Lieferscheintasche: Oberseite unten links
- Gebindetikette: Oberseite oben rechts
- Inhaltsetikette: Frontseite oben rechts
- Kurierdienstetikette Unterhalb der Gebindetikette
- Expresstikette Über der Lieferscheinta
- Warnhinweise: Auf jeder Seite

Etiketten	Anzahl	Positionen
Lieferscheintasche 	1 Stück pro Box	Die Lieferscheintasche (Typ ist nicht vorgeschrieben) wird an der unteren linken Paketecke angebracht, Abstand von der Kante je 4 mm (siehe Illustration).
Versandetikette 	1 Stück pro Box	An der Oberseite oberen rechts. Bei kleineren Paketen darf dies jedoch abweichen. Abstand von der Kante je 4 mm (siehe Illustration).
Contentlabel 	1 Stück pro Box	An der rechten Stirnseite über die Gebindeetikette, Abstand von der Kante je 4 mm (siehe Illustration).
DPD-Etikette 	1 Stück pro Box	An der Paketoberseite oben links, Abstand von der Kante je 4 mm (siehe Illustration)
Express / Eilsendung 	1 Stück pro Box	Die Expresstikette wird auf der Lieferscheintasche angebracht (siehe Illustration)

Etiketten	Anzahl	Positionen
>20Kg / Zerbrechlich 	5 Stück pro Box	>20 kg Etiketle wird auf allen Packstücken, welche schwerer als 20 kg sind angebracht. Die Etiketle wird auf allen 5 "sichtbaren" Seiten jeweils unten rechts angebracht (siehe Illustration). Die "Zerbrechlich" Etiketle wird auf Packstücken mit zerbrechlichem Inhalt angebracht. Die Etiketle wird auf allen 5 "sichtbaren" Seiten jeweils unten rechts angebracht (siehe Illustration).





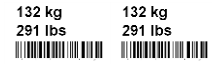


V.II.III Kennzeichnung von Transportverpackung für Stückgutendungen

Generelle Anforderungen

- Der Lieferschein, die Begleitpapiere und Etiketle sind aussen am Ladungsträger gut sichtbar und geschützt anzubringen. Die Dokumente dürfen nicht über eine Kante oder unter einem Klebeband angebracht werden
- Die Verpackungetiketle (bei sortenreinen Lieferungen) ist unten links, mit 4mm Abstand zum Rand, anzubringen
- Die Gebindeetikette ist Frontseitig mittig, anzubringen
- Gefahrgutkennzeichnungen sind Stirnseitig rechts unten, 4mm vom Rand entfernt, anzubringen
- Sonstige Warnhinweise sind Stirnseitig links unten, 4mm vom Rand entfernt, anzubringen
- Nicht sortenreinen Gebinde müssen eindeutig als solche mit einer Kennzeichnung oben rechts, mit 4mm Abstand zum Rand, angeschrieben werden (z.B. mit einer Inhaltsetiketle / Content Label, oder "Mixed Palet" bzw. "gemischte Palette")
- Es dürfen keine Materialien lose und/oder unbeschriftet (ohne Material- oder Gebindeetikette) der Versandverpackung beigelegt werden

Beispielbilder der Basisbeschriftung



Etiketten	Anzahl	Positionen
Lieferscheintasche 	1 Stück pro Palette	Die Lieferscheintasche (Typ ist nicht vorgeschrieben) ist auf der Oberseite an der unteren, linken Ecke anzubringen, mit eine Abstand von 4mm zum Rand
Verpackungsetikette 	1 Stück pro Box	Frontseitig, unten links mit einem Abstand von 4mm zum Rand
Versandetikette 	2 Stück pro Palette	An der Oberseite, oben rechts mit einem Abstand von 4mm zum Rand und mittig an der Frontseite/ Stirnseite
Contentlabel 	1 Stück pro Palette	An der Frontseite/ Stirnseite, oben rechts mit einem Abstand von 4mm zum Rand
Gewichtsetikette 	1 Stück pro Palette	Die Gewichtsetikette wird auf der Frontseite/Stirnseite um die linke untere Ecke geklebt. Es ist aber auch zulässig die Palette von Hand mit der Gewichtsangabe zu versehen
Do not double stack 	1 Stück pro Palette	Diese Etikette wird auf der Oberseite oben links anzubringen
Mixed pallet 	1 Stück pro Palette	Eine solche Etikette kann anstelle der Inhaltsetikette/Content Label an der oberen, rechten Ecken, mit 4mm Abstand zum Rand angebracht werden

VI Gefahrgutmarkierungen

Güter, welche gefährliche Stoffe beinhalten, bedürfen einer speziellen, gesetzlich vorgeschriebenen, Markierung und Auszeichnung auf der Produkt- und Versandverpackung. Ebenfalls können solche Sendungen einer Gefahrgut Obergrenze (in Liter, Gramm, etc.) pro Packstück unterliegen, welche nicht überschritten werden darf.

- Der Markierungstyp ist durch die jeweilige Gefahrgutklasse und Klassifizierung bestimmt
- Alle Etiketten müssen **über** dem Klebeband angebracht werden

Generelle Anforderungen

- Gefahrgut ist auf Kunststoffpaletten zu versenden (keine Holzpaletten)
- Die zulässigen Mengenrestriktionen sind zu befolgen
- Zusätzlich notwendige Dokumente sind vom zuständigen Mitarbeiter zu unterzeichnen
- Alle Etiketten müssen von Aussen sichtbar sein

VI.I Kennzeichnung gemäss UN 3091

UN 3091: zusätzliche Gefahrgutmarkierung

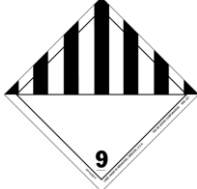

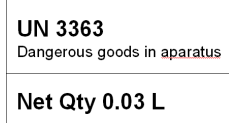


Etikette	Anzahl	Positionen
Gefahrenezettel 	1 Stück pro Box	Frontseite unten rechts, Abstand zu den Kanten oder anderen Etiketten jeweils 4 mm (siehe Illustration)

VI.II Kennzeichnung gemäss UN 3363

UN 3363: zusätzliche Gefahrgutmarkierung



Etiketten	Anzahl	Positionen
Gefahrezettel 	1 Stück pro Box	Frontseite unten rechts, Abstand zu den Kanten oder anderen Etiketten jeweils 4 mm (siehe Illustration)
Doppelpfeil 	2 Stück pro Box	An beiden Seitenseiten, links unten resp. rechts unten, Abstand von der Kante jeweils 4 mm (siehe Illustration)
UN Nr & Net Qty 	1 Stück pro Box	Frontseite links unten, oberhalb der Verpackungsetikette, Abstand von der Kante und der Verpackungsetikette jeweils 4 mm (siehe Illustration)